

2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Landeshauptstadt Schwerin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351), und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 24. März 2025 die 2. Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung einer Übernachtungssteuer vom 21.10.2013 beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung einer Steuer für Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Landeshauptstadt Schwerin wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 1 wird die Ziffer „5“ durch die Ziffer „7“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten und Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V

1. Die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Landeshauptstadt Schwerin tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
2. Bei der Bekanntmachung soll auf die Regelungen des § 5 Abs. 5 KV M-V wie folgt hingewiesen werden:

„Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß Paragraph 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.“

Schwerin, den 29.04.2025



Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister

Dienstsiegel



Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekanntgemacht am

30.04.2025 
Veröffentlichungsdatum